



INFORMATIONEN FÜR

VERBANDSMITGLIEDER 01.2018

VERBAND GARTEN-, LANDSCHAFTS- UND SPORTPLATZBAU RHEINLAND-PFALZ

UND SAARLAND E.V.

1. Aus dem Verband

1.1 Mitgliederversammlung

Am 25.1.2018 fand in Bad Kreuznach unsere Mitgliederversammlung statt. Als Gast durften wir Herrn Joachim Eichner aus dem BGL-Präsidium begrüßen, er berichtete aus den verschiedenen Ausschüssen und nahm Bezug auf die Digitalisierung und dass diese in der Zukunft in ungeahntem Ausmaß, ein noch größeres Thema werden würde. Ein weiterer Gast war Herr Marian Grabowski, er ist der neue Bildungsreferent, welcher beim BGL an dem Thema Ausbildung arbeitet und als Nachfolger von Herrn Bömken fungiert. Herr Grabowski stellte den Zwischenstand des Projekts Q vor. Zu diesem Thema wer-



Eröffnung vom Präsidenten Rafael

den aus dem BGL zeitnah Informations-Flyer verschickt. Des Weiteren lag der Fokus der diesjährigen Mitgliederversammlung auf unserem Präsidium, in diesem konnten wir im letzten Jahr nahezu alle Ausschüsse besetzen. Dies ist gerade für einen kleinen Landesverband nicht immer einfach, umso mehr freuen wir uns, dass wir so ein engagiertes Präsidium haben. Die einzelnen Ausschüsse wurden von dem jeweiligen Präsidiumsmitglied vorgestellt. Den Tarifausschuss hat Herr Michael Gesellchen aus dem Saarland übernommen. Den Ausschuss Stadtentwicklung hat Herr Mathias Moser aus der Pfalz übernommen, den Ausschuss Betriebswirtschaft wurde von Herrn Lukas Reutelsterz aus der Nähe von Koblenz besetzt. Herr Jörg Deimling aus dem Westerwald übernahm den Ausschuss Landschaftsgärtnerische Fachgebiete und Herr Dirk Kuchenbuch aus Mainz hat den Ausschuss Berufsausbildung besetzt.



Vortrag vom Bildungsreferenten Marian Grabowski aus dem BGL über das

Herr Andreas Thielen aus St. Sebastian hat den Ausschuss Landesgartenschauen übernommen. Mit dieser Entwicklung können wir mehr als zufrieden sein. Den diesjährigen Ausbildungspreis, der Franz-Josef-Kaspari Preis, welcher rund um das Thema Ausbildung verliehen wird und mit 500€ dotiert ist, durften wir Herrn Ottwin Seifert, dem Geschäftsführer der Deula übergeben, für seine hervorragende und höchst engagierte Zusammenarbeit mit unserem Landesverband bei dem Thema Überbetriebliche Ausbildung im Garten- und Landschaftsbau. Der Bericht des Kassenprüfers Maximilian Wollesen wurde ohne Bedenken abgegeben und das Präsidium und der Geschäftsführer wurden entlastet. Des Weiteren wurde der zweite Kassenprüfer, Michael Rottenbacher, welcher Turnusgemäß ausschied, wiedergewählt und wird noch weitere zwei Jahre als Kassenprüfer für unseren Verband tätig sein. Frau Simone Dietrich-Walter schied auch turnusgemäß aus unserem Präsidium aus und wurde ein-



Vortrag vom Vizepräsidenten Mathias Moser über die Roadshow in Ludwigshafen

stimmig mit eigener Enthaltung wiedergewählt. Sie wird wieder drei Jahre im Präsidium mitarbeiten. Zum Ende der Vormittagsveranstaltung gab es noch eine Änderung der Beitragsordnung, welche im Vorfeld bekannt gegeben wurde, diese wurde einstimmig angenommen. Die Geschäftsstelle bedankt sich nochmal bei allen Teilnehmern für die gelungenen Veranstaltung, besonders möchten wir uns auch bei den Fördermitgliedern bedanken, welche unsere Mitglieder in den Pausen über verschiedene Produkte informiert haben. Anwesend waren die Firma Dataflor AG, die Firma Oase GmbH, die Firma Rothfuss Best Gabion und die Firma Wienerberger GmbH.



Übergabe des Franz Josef Kaspari Preises an Herrn Seifert dem Geschäftsführer der Deula

Im Nachmittagsprogramm haben wir die Möglichkeit geboten den Pflanzenschutznachweis auffrischen zu lassen, dort konnten auch die Mitarbeiter der jeweiligen Mitgliedsbetriebe teilnehmen. 2018 ist das letzte Jahr, in dem drei Jahresturnus, in welchem der Pflanzenschutznachweis aufgefrischt werden kann, ansonsten muss man einen mehrtägigen Kurs nochmals absolvieren um den Nachweis zu erhalten. Dies gilt insbesondere für Altsachkundige, bei Neusachkundigen variiert dieser Dreijahresturnus. Die Nachmittagsveranstaltung wurde von unseren Mitgliedsbetrieben gut angenommen. Die Mitgliederversammlung in Bad Kreuznach empfinden wir als sehr positiv und laden Sie jetzt schon für nächstes Jahr, dann wieder in Mainz, am 24.1.2019 ein, an unserer Mitgliederversammlung teilzunehmen.



Nachmittagsveranstaltung: Erneuerung des Pflanzenschutznachweises

1.2 Abfrage Rettet den Vorgarten

Liebe Mitglieder, Im Januar 2017 wurde die Kampagne „Rettet den Vorgarten“ Initiiert, diese erzielt mittlerweile eine wöchentliche Reichweite auf Facebook bis zu 40.000, alleine zum Thema Vorgarten wurden in den letzten 9 Monaten 800 gedruckte Veröffentlichungen gezählt, die Debatte läuft. Wir vom Verband planen eine Zusatzveranstaltung um unsere Betriebe über dieses Thema zu informieren. Bitte schicken Sie uns eine kurze E-Mail an die

info@galabau-rps.de falls Sie Interesse haben an einer solchen Veranstaltung teilzunehmen. Geplant ist eine Tournee durch alle Landesverbände, in dieser sollen die Ergebnisse der GfK- Marktforschung vorgestellt werden. Es sollen Tipps und Anregungen aus Expertengesprächen mitgegeben werden und gemeinsam überlegt werden, wie man den Vorgarten zur Visitenkarte des Eigenheims machen kann. Außerdem sollen den einzelnen Mitgliedern gute Argumente an die Hand gegeben werden um den Kunden zu überzeugen, einen grüneren Vorgarten sich von den Experten gestalten zu lassen.

2. Kurzgemeldet

2.1 Fotobuch „Grün in die Stadt“

Die Kampagne „Grün in die Stadt“ hat 2017 mit dem Pop-up Park in zehn Großstädten Deutschlands, unter anderem Ludwigshafen, wieder einen Höhepunkt erreicht. Das starke Feedback in den Städten, in der Politik und in den Medien war nur aufgrund der hervorragenden Kooperation und Unterstützung mit dem Ehren- und Hauptamt möglich. Impressionen der bundesweiten Roadshow 2017 finden Sie im Fotobuch „Grün in die Stadt: Der Pop-up Park reist weiter (2017)“ ([Link](#)).

Die Aktivitäten und Erfolge in 2017 sind auch Ansporn, die Kampagne in 2018 fortzusetzen. Geplant ist eine neue Webseite, die über die Fördermöglichkeiten der Kommunen für öffentliche Grünanlagen informiert und eine Stellwand zur Erläuterung der Webseite bzw. der Fördermöglichkeiten. Die Fertigstellung ist für März/April vorgesehen. Weitere Informationen hierzu folgen.

2.2 Mutterschutz

Nachdem einzelne Bestimmungen des „Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechts“ bereits mit Verkündung am 30. Mai 2017 wirksam wurden, traten am 1. Januar 2018 die wesentlichen Neuerungen in Kraft.

- Verlängerte Schutzfrist bei behinderten Kindern

Bereits seit Mitte 2017 kann die Mutter eine verlängerte nachgeburtliche Schutzfrist von zwölf statt acht Wochen in Anspruch nehmen, wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Geburt eine Behinderung beim Kind ärztlich festgestellt wird.

- Erweiterter Kündigungsschutz

Der besondere Kündigungsschutz gilt seit 30. Mai 2017 auch bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt, die nach der zwölften Schwangerschaftswoche erfolgte. Vom Kündigungsverbot werden zukünftig auch Vorbereitungsmaßnahmen des Arbeitgebers erfasst. Den Begriff der Vorbereitungsmaßnahmen definiert der Gesetzesentwurf nicht.

- Ausweitung des geschützten Personenkreises

Während das Mutterschutzgesetz (MuSchG) bisher an den Begriff des Arbeitsverhältnisses anknüpfte, unterfallen zukünftig insbesondere auch Studentinnen, Praktikantinnen und arbeitnehmerähnliche Personen dem Anwendungsbereich.

- Arbeitszeitrechtlicher Gesundheitsschutz

Von nun an ist Nachtarbeit zwischen 20 und 22 Uhr möglich. Der Arbeitgeber muss dafür die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einholen und klarstellen, dass die Nachtarbeit nicht zu einer unverantwortbaren Gefährdung für die schwangere Frau führt. Bis zur Entscheidung der Behörde kann die schwangere Frau bis 22 Uhr weiterbeschäftigt werden, wenn sie dem zustimmt. Lehnt die Behörde den Arbeitgeberantrag nicht innerhalb von sechs Wochen ab, gilt die Genehmigung der Behörde als erteilt.

- Gefährdungsbeurteilung

Die Mutterschutzarbeitsverordnung (MuSchArbV) wurde in das MuSchG integriert. Der Arbeitgeber wird zunächst verpflichtet, jeden konkreten Arbeitsplatz hinsichtlich des Vorliegens „unverantwortbarer Gefährdungen“ einzuschätzen.

2.3 Betriebliche Altersversorgung (bAV)

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz, mit dem die Attraktivität und die Verbreitung der bAV gefördert werden sollen, ist größtenteils am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Einige wichtige Vorschriften – wie beispielsweise der Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung – gelten jedoch erst später.

Änderungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht

- Der steuerliche Dotierungsrahmen wird von vier Prozent auf acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung West angehoben.

- Es wird eine Geringverdienerförderung in der bAV eingeführt. Bei Einkommen bis 2.200 Euro kann der Arbeitgeberbeitrag zur bAV in einer Höhe von mindestens 240 Euro bis maximal 480 Euro zu 30 Prozent im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens erstattet werden.
- Die Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner bei bAV-Riester-Verträgen entfällt in der Leistungsphase.
- Die Riester-Förderung wird auf 175 Euro/p. a. (aktuell 154 Euro) angehoben.
- Die Anrechnung von bAV-Leistungen auf die Grundsicherung wird begrenzt, der maximale Freibetrag soll aktuell 202 Euro betragen.

- Änderungen im Betriebsrentenrecht/Arbeitsrecht

- Es wird ein gesetzlicher Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuss bei der Entgeltumwandlung in Höhe von 15 Prozent des umgewandelten Betrags geschaffen, soweit der Arbeitgeber hierdurch Sozialversicherungsbeiträge spart. Die Regelung tritt erst am 1. Januar 2019 in Kraft. Für Entgeltumwandlungszusagen, die vor dem 1. Januar 2019 geschlossen wurden, gilt die Verpflichtung zu dem Zuschuss erst ab dem 1. Januar 2022. Auch die zugrundeliegenden Verträge zwischen dem Arbeitgeber und den Versicherungsunternehmen müssen erst zum jeweiligen Zeitpunkt angepasst bzw. neu vereinbart werden.
- In einem Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebsvereinbarung kann geregelt werden, dass der Arbeitgeber eine automatische Entgeltumwandlung mit Widerspruchsrecht (Optionssystem mit Opt-out-Möglichkeit) einführt.
- Es wird die Möglichkeit einer reinen Beitragszusage geschaffen. Sie darf jedoch nur auf Basis eines Tarifvertrags gegeben werden (Tarifexklusivität). Nichttarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer können die Anwendung der einschlägigen tariflichen Regelungen hierzu vereinbaren.
- Die Tarifvertragsparteien müssen sich an der Durchführung und Steuerung beteiligen. Zur Absicherung der reinen Beitragszusage soll ein sog. „Sicherungsbeitrag“ tarifvertraglich vereinbart werden.
- Anwartschaften aus einer reinen Beitragszusage sind sofort unverfallbar.

- Einrichtungen, die eine reine Beitragszusage durchführen, dürfen keine Mindest- oder Garantieleistung gewähren.

2.4 Das neue Bauvertragsrecht und die Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung.

Das Gesetz zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung und zur Reform des Bauvertragsrechts, welches am 9. März 2017 vom Bundestag verabschiedet wurde, ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Im Bereich der kaufrechtlichen Mängelhaftung ändert sich insbesondere der Umfang des Nacherfüllungsanspruchs im Vergleich zur jetzigen Rechtslage. Gemäß § 439 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) neuer Fassung ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen, wenn der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht hat. Die Rechte des Käufers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, wenn er im Zeitpunkt des Einbaus oder des Anbringens den Mangel kennt.

Im Hinblick auf die Reform des Bauvertragsrechts hat das Gesetz dazu geführt, dass spezielle Regelungen für den Bauvertrag, den Verbraucherbauvertrag sowie den Architektenvertrag und den Ingenieurvertrag in das Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs genommen wurden. Den Schwierigkeiten des geltenden Werkvertragsrechts soll, u. a. durch die Einführung eines Anordnungsrechts des Bestellers einschließlich Regelungen zur Preisanpassung bei Mehr- oder Minderleistungen, durch die Änderung und Ergänzung der Regelungen zur Abnahme sowie die Normierung einer Kündigung aus wichtigem Grund begegnet werden. Speziell für Bauverträge von Verbrauchern werden Regelungen zur Einführung einer Baubeschreibungspflicht des Unternehmers, zur Pflicht der Parteien, eine verbindliche Vereinbarung über die Bauzeit zu treffen, zum Recht des Verbrauchers zum Widerruf des Vertrags und zur Einführung einer Obergrenze für Abschlagszahlungen getroffen. Des Weiteren sieht das Gesetz die Einrichtung spezialisierter Baukammern an allen Landgerichten vor.

2.1-2.4 wurde vom Landesverband Bayern zur Verfügung gestellt.

2.5 Merkblatt neues Datenschutzrecht Stichtag 25.05.2018

Am **25.05.2018** treten die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO) und das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu) in Kraft. Ab diesem Stichtag wird sich die Arbeit der Verantwortlichen in den Betrieben und der Datenschutzbeauftragten der Betriebe ändern. Es sind dann die beiden genannten Gesetze zu beachten.

Im Anhang finden Sie einzelne Aspekte dieses Gesetzes. Es wird aber darauf hingewiesen, dass diese nicht vollständig sein können, da dies den Rahmen sprengen würde. Eine individuelle Beratung eines Datenschutzexperten ist daher dringend erforderlich.

2.6 Tarifverträge 2017/2018

Im Anhang finden Sie den neuen Tarifvertrag, dieser wird allen Mitgliedsunternehmen nochmals postalisch versandt. Des Weiteren finden Sie ebenfalls die Mehrkostenbescheinigung 2017/2018 im Anhang.